



Wussten Sie schon, ...

- ... dass die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung unzumutbar ist, von der sogenannten „Ortsüblichkeit“ abhängt? Dabei werden die Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt.
- ... dass bei einigen Streitthemen um Beeinträchtigungen im Wohnbereich eine Streitschlichtung im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung verpflichtend ist?
- ... dass laut dem ersten Steirischen Nachbarschaftsbarometer Lärm der häufigste Konfliktgrund zwischen Nachbarinnen und Nachbarn ist?

Das Land Steiermark und der Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen unterstützen das Zusammenleben in Vielfalt mit dieser Kampagne.

www.zusammenwohnen.steiermark.at

Herausgeber: Servicebüro zusammen>wohnen<
Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz, Jahr: 2018, Nr. 5

Steiermark. Wir halten zusammen.

Zusammen >wohnen<



DIE
GEMEINNÜTZIGEN
STEIERMARK



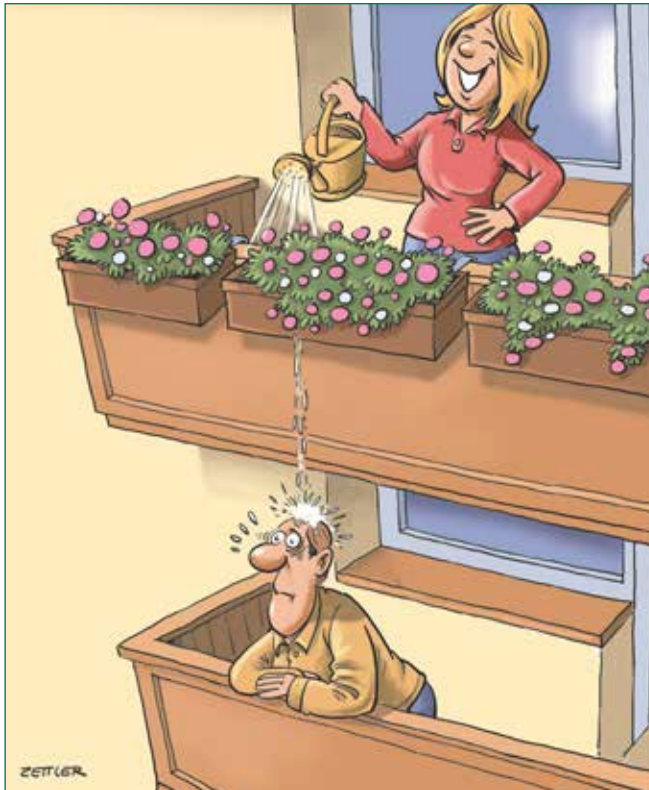
→

Gegenseitige Einwirkungen

Bewohnerinnen und Bewohner in Wohnanlagen teilen sich - trotz der eigenen Wohnung - ein Wohnhaus. Ein rücksichtsvoller Umgang miteinander erspart Konflikte mit den Nachbarinnen und Nachbarn.

” Zusammenleben heißt, gemeinsam den Alltag zu meistern, sich zu begegnen, auszutauschen, zu kooperieren, Konflikte auszutragen und auszuverhandeln. ”

Aus der steirischen Charta des Zusammenlebens in Vielfalt.



STÖRENDES VERHALTEN

Die Liste möglicher Beeinträchtigungen, die in einer Nachbarschaft auftreten können, ist lang.

Unangenehme Gerüche, Rauch, Lärm, herunterfallende Blüten, tropfende Wäsche über dem Gelände oder überhängende Äste – schnell können unbeabsichtigt Nachbarinnen und Nachbarn verärgert werden.

„Ich kann in meiner Wohnung tun, was ich will!“ ist eine Aussage, die so nicht immer stimmt. Das eigene Tun darf andere nicht ungebührlich stören.



RÜCKSICHTNAHME

In Ihrem Wohnhaus leben viele Menschen Tür an Tür und Wand an Wand. Häufig wird bei den eigenen Tätigkeiten auf die umliegenden Wohnungen und deren Bewohnerinnen und Bewohner vergessen.

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Tun Auswirkungen auf andere hat und versuchen Sie sich bei einem Problem in die Situation Ihrer Nachbarin oder Ihres Nachbarn zu versetzen.

Achtung: Im Nachbarrecht gibt es ein sogenanntes "Rücksichtnahmegebot", das dazu verpflichtet, die begründeten Interessen der Nachbarinnen und Nachbarn zu achten.